






# Tariffähigkeit<sup>1</sup>

Unter **Tariffähigkeit** versteht man die rechtliche Fähigkeit, durch Vereinbarung mit dem sozialen Gegenspieler Arbeitsbedingungen [tarifvertraglich](#) mit der Wirkung zu regeln, dass sie für die [tarifgebundenen](#) Personen unmittelbar und unabdingbar wie Rechtsnormen gelten<sup>[1]</sup>. Mit anderen Worten: Tariffähig ist, wer [Tarifvertragspartei](#) im Sinne des § 2 Abs. 1 TVG sein kann.

Um tariffähig zu sein, muss sich eine [Koalition](#) als satzungsgemäße Aufgabe die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder in deren Eigenschaft als [Arbeitnehmer](#) oder [Arbeitgeber](#) gesetzt haben und willens sein, Tarifverträge abzuschließen. Sie muss frei gebildet, [gegnerfrei](#), unabhängig und auf überbetrieblicher Grundlage organisiert sein und das geltende Tarifrecht als verbindlich anerkennen. Ferner muss sie über eine leistungsfähige Organisation verfügen, um wirksamen Druck und Gegendruck ausüben zu können, damit sich ihr sozialer Gegenspieler veranlasst sieht, auf Verhandlungen über den Abschluss einer tariflichen Regelung der Arbeitsbedingungen einzugehen und zum Abschluss eines Tarifvertrages zu kommen.<sup>[2]</sup> Dies erfordert nicht zwingend auch die [Streikbereitschaft](#) der Koalition<sup>[3]</sup>.

Demnach sind tariffähig:

-  Einzelne Arbeitgeber
-  Arbeitgeberverbände
-  Innungsverbände
-  Einzelne Gewerkschaften
-  Einzelne Betriebe

---

<sup>1</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Tariff%C3%A4higkeit>